

**Inhaltsverzeichnis**

Schau der Gewässer dritter Ordnung, Landkreis Verden	87
Feststellung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserabsenkung in der Gemarkung Daverden, Landkreis Verden	87

**Schau der Gewässer dritter Ordnung**

Zweck der Gewässerschau ist es gemäß § 78 Absatz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu prüfen, ob die Gewässer dritter Ordnung ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst gemäß § 61 Absatz 1 NWG seinen ordnungsgemäßen Abfluss und die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Zur Unterhaltung gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer.

Die Schau der Gewässer dritter Ordnung im Landkreis Verden, die nicht von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten und geschaut werden, erfolgt durch die Städte und Gemeinden. Die Termine für die Schauen 2024 werden von den Städten und Gemeinden festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben. Die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten können an der Schau teilnehmen und sich äußern.

Sollten die Unterhaltungspflichtigen ihrer Unterhaltungspflicht nicht bis zu den bekannt gemachten Schauterminen nachgekommen sein, müssen sie damit rechnen, dass die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch den Landkreis Verden als zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 100 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 39 und 40 WHG kostenpflichtig angeordnet werden.

Verden (Aller), 16.09.2024

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat  
Im Auftrage:  
gez. Brünn

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 19.09.2024 zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserabsenkung (135.000 m<sup>3</sup>) auf dem Flurstück 318/15 der Gemarkung Daverden, Flur 318/15**

Die Fa. Koenen-Bau Immobilien GmbH hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung, für das obengenannte Vorhaben beantragt.

Da die geplante Grundwasserabsenkung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung, durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Grundwasserabsenkung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

LANDKREIS VERDEN

Fachdienst Wasser und Abfall

Az. 70/657-20/6/355

Verden (Aller), 19.09.2024

Der Landrat

Im Auftrage:

gez. Brünn